

## Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 871/2019  
Datum RR-Sitzung: 21. August 2019  
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
Geschäftsnummer: 2019.BVE.10038  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### **Kantonsbeitrag an die Büren Wärme AG in Büren an der Aare für die Erstellung des Wärmenetzes und der Wärmeerzeugung mit erneuerbarer Energie (EDV-Nr. 106'068). Leistungszusicherung und Verpflichtungskredit**

---

#### **1 Gegenstand**

Die Büren Wärme AG, Kreuzgasse 32a in 3294 Büren an der Aare plant ein Fernwärmenetz in Büren an der Aare. Es ist in dieser Etappe eine Wärmeerzeugung (Holzschnitzel) mit einem Holzkessel (max. Leistung 1350 kW) vorgesehen. Am 30. August 2018 stellte die Büren Wärme AG ein Gesuch um einen Kantonsbeitrag. An die Gesamtkosten von CHF 5.38 Mio. sichert der Regierungsrat einen Beitrag von max. CHF 649'000 zu.

Die Zusicherung erfolgt ohne Präjudiz für die zur Projektrealisierung erforderlichen Bewilligungen.

#### **2 Rechtsgrundlagen**

- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1), Art. 58
- Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KEnV; BSG 741.111), Art. 43–59
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 7 ff.
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 8
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

#### **3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe**

Es handelt sich um neue, einmalige Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

#### **4 Massgebende Kreditsumme**

|  |            |                   |
|--|------------|-------------------|
| Beitragsberechtignte Kosten                    | CHF        | 5'380'000.00      |
| <b>Kantonsbeitrag, massgebende Kreditsumme</b> | <b>CHF</b> | <b>649'000.00</b> |

Dem Kanton entstehen keine Folgekosten.



## 5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es ist ein Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG. Voraussichtliche Auszahlung in den Jahren 2018 bis 2021 nach Massgabe der vorhandenen Voranschlagskredite. Sie sind im entsprechenden Voranschlag respektive Finanzplan eingestellt.

Produktgruppe: 09.03.9100 Nachhaltige Entwicklung  
 Konto: 363500 Beiträge an private Unternehmungen

## 6 Begründung

Das Vorhaben entspricht den Zielen des Energiegesetzes und der vom Grossen Rat zur Kenntnis genommenen Energiestrategie 2006.

Die Berechnung der Förderbeiträge für vergleichbare kleinere Anlagen ist im Internet der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion publiziert. Angesichts der geringeren spezifischen Investition wird bei grossen Projekten, wie in diesem Fall, ein kleinerer Beitragssatz angewendet, der sich am harmonisierten Fördermodell (HFM) der Konferenz Kantonaler Energiefachstellen orientiert. Das harmonisierte Fördermodell berücksichtigt insbesondere auch die Gefahr von Mitnahmeeffekten, der im Rahmen des Globalbeitragsmodells des Bundes mit geeigneten Anpassungen periodisch Rechnung getragen wird. Sobald der Bund im Beitragsmodell entsprechende Anpassungen vornimmt, fliessen diese in das HFM ein.

Die Büren Wärme AG plant den Wärmeverbund mit einer Holzschnitzelfeuerung. Mit Holz sollen die Liegenschaften im Gebiet Scheuren/Büren West (Aarbergstrasse) mit Wärme versorgt werden. Mit dem Projekt können alte Ölfeuerungen durch die klimafreundliche (CO<sub>2</sub>-neutrale) Holzenergie ersetzt werden. Mit dem geplanten Wärmenetz können pro Jahr ca. 325'000 Liter Heizöl resp. 950 t CO<sub>2</sub> eingespart werden.

## 7 Bedingungen

### 7.1 Wärmeleistungsbedarf

Anrechenbar ist die Wärmelieferung / der Wärmeverkauf mit vertraglicher Regelung an Dritte, deren Liegenschaften nicht auf demselben Grundstück (im Sinne von Art. 943 ZGB) stehen wie die Wärmezentrale selbst.

### 7.2 Beitragshöhe

Die massgebenden Eckdaten für die Beitragshöhe sind:

#### Wärmeerzeugung aus Holz für Raumwärme/Warmwasser

|                                    |                         |                |
|------------------------------------|-------------------------|----------------|
| Gesamtleistung der Wärmeerzeugung  | 1'350 kW                |                |
| Gesamtwärmemenge                   | 3'750 MWh/Jahr          |                |
| Beitragssatz an die Wärmeerzeugung | ca. CHF 83.47 pro MWh/a |                |
| Beitrag an die Wärmeerzeugung      |                         | CHF 313'000.00 |

#### Wärmenetz zur Wärmelieferung aus Holz für Raumwärme/Warmwasser

|                               |                         |                |
|-------------------------------|-------------------------|----------------|
| Angeschlossener Wärmebedarf   | 3'750 MWh/Jahr          |                |
| Beitragssatz an das Wärmenetz | ca. CHF 89.60 pro MWh/a |                |
| Beitrag an das Wärmenetz      |                         | CHF 336'000.00 |

**Total Kantonsbeitrag gemäss Art. 58 KEnG** **max. CHF 649'000.00**

Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kredite auf Grund der effektiv verkauften Wärmemenge. Massgebend sind die unterschriebenen Wärmelieferverträge.

### 7.3 Gültigkeitsdauer

Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von drei Jahren ab der Genehmigung durch den Regierungsrat.

### 7.4 Rückforderung von Leistungen

Zu Unrecht bezogene Leistungen werden zurückgefordert. Die Rückforderung erfolgt auch, wenn ein Objekt innerhalb von zehn Jahren aufgegeben oder ihrem Zweck entfremdet wird oder Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Die Reduktion des Wärmeleistungsbedarfs durch Nutzung nicht anderweitig verwendbarer Energie oder durch verbesserte Energieeffizienz begründet keine Beitragsrückforderung.

Es wird ausdrücklich auf die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes zur Sicherung des Beitragszweckes hingewiesen (Art. 20 ff. StBG).

### 7.5 CO<sub>2</sub>-Einsparung

Die Wirkung der CO<sub>2</sub>-Einsparung gebührt offiziell dem Kanton Bern. Die Wirkung kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden.

## 8 Eröffnung

Dieser Beschluss ist mit eingeschriebenem Brief durch das Amt für Umweltkoordination und Energie zu eröffnen an:

- Büren Wärme AG, Kreuzgasse 32a in 3294 Büren an der Aare

### Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Christoph Ammann

Der Staatsschreiber

Christoph Auer

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Diese ist schriftlich, begründet und mit einer Unterschrift versehen in dreifacher Ausfertigung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, einzureichen. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion